

Jugendschutz und Gesundheitskonzept der Anbauvereinigung Green Temple e.V.

a) Jugendschutz

1. Wie wird in der Anbauvereinigung (z.B. durch Beschilderung, im Mitgliedsantrag, in Broschüren etc.) auf die Vorschriften des KCanG zum Kinder- und Jugendschutz hingewiesen (z.B. Zutritt ab 21 Jahren, Erwerb, Besitz und Anbau unter 18 Jahren verboten, keine Weitergabe von Cannabis an Minderjährige und Nicht-Mitglieder)?

1. Hinweise auf KCanG-Vorgaben / Altersverifikation

Im Aufnahmeantrag wird ausdrücklich auf die Bestimmungen des Jugendschutzes hingewiesen und bei Verstößen wird der sofortige Ausschluss aus dem Verein kommuniziert und vollzogen. Im Aufnahmeantrag wird auf die Meldepflicht des Vereins bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz hingewiesen. In den Räumlichkeiten des Vereins werden gut sichtbar Poster aufgehängt und Flyer ausgelegt mit Hinweisen auf den Jugendschutz und Vorschriften des KCanG hingewiesen und was bei einem Verstoß zu erwarten ist.

Der Zutritt wird nur Vereinsmitgliedern gestattet, so dass die Weitergabe immer unter den gesetzlichen Vorgaben erfolgt. Bei der Weitergabe wird immer auf die unbedingte Einhaltung der Gesetze hingewiesen, auch auf den Verpackungen des Vereins.

Es werden regelmäßig Informationsveranstaltungen zum Thema Suchtprävention und Jugendschutz abgehalten um die Mitglieder zu sensibilisieren.

2. Wie wird überprüft, dass das allgemeine Werbe- und Sponsoringverbot für Cannabis und Anbauvereinigungen (auch im Hinblick auf Social Media) eingehalten wird?

2. Einhaltung des Werbe- und Sponsoringverbots

Es erfolgt keine Bewerbung der Anbauvereinigung oder von Cannabisprodukten.

Die Webseite (sofern vorhanden) enthält ausschließlich sachliche Informationen für Mitglieder.

Social Media wird nicht zu Werbezwecken genutzt. Es gibt eine interne Richtlinie zur Vermeidung jeglicher werblicher Aussagen.

3. Ist bei der Auswahl der Standorte der Anbauvereinigung der Mindestabstand von 200 Metern zu Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Kinderspielplätzen eingehalten worden?

3. Einhaltung des Mindestabstands von 200 m zu sensiblen Einrichtungen

Der Standort wird nach zulassungsrelevanten Kriterien abgestimmt.

Ein Abstand von mindestens 200 Metern (Luftlinie) zu Schulen, Kitas und Jugendeinrichtungen wird dokumentiert und erfüllt.

4. Durch welche Schutzmaßnahmen sind die Immobilien und Anbauflächen der Anbauvereinigung vor dem Zugriff durch Kinder und Jugendliche sowie Dritter gesichert (z.B. einbruchssichere Türen und Fenster, Umzäunungen von Anbauflächen, Alarmanlagen)? Durch welche Maßnahmen sind

Anbauflächen und Gewächshäuser gegen eine Einsicht von außen geschützt?

4. Schutz der Immobilie vor unbefugtem Zugriff

Die Immobilie wird ausschließlich registrierten Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht. Die Einrichtung wird sowohl Brand als auch Einbruchssicher eingerichtet. Alle Fenster werden Blickdicht gemacht, um eine Einsichtnahme von Außen auszuschließen. Es werden diverse Sensoren zur Bewegungserkennung und ein Meldesystem mit direkter Nachricht auf bis zu drei

Vereinsmitglieder eingerichtet, das eine Erreichbarkeit gewährleistet ist. Der Alarm wird zusätzlich akustisch und visuell unterstützt. Eine Videoüberwachungsanlage wird installiert und das Aufzeichnungsgerät in einem Stahlschrank einbruchssicher untergebracht. Bei Bedarf kann in sämtlichen Belangen nachgerüstet werden.

5. Welche Maßnahmen/Konzepte gibt es in der Anbauvereinigung, anhand derer Mitglieder agieren, wenn es Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen gibt? Mit welchem örtlichen Träger der Jugendhilfe besteht Kontakt und wird im Bedarfsfall kooperiert?

5. Schutz des Kindeswohls und Zusammenarbeit mit Jugendhilfe

Alle Mitglieder erhalten eine Informationsbroschüre zum Umgang mit Verdachtsmomenten kindlicher Gefährdung.

Bei Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen wird die zuständige Behörde (Jugendamt der Stadt Köln) eingeschaltet und der Verein ergreift alle zulässigen Maßnahmen zu sofortigen Schutz der gefährdeten, auch dass hinzuziehen der Polizei ist möglich.

Die nötigen Kontakte werden noch hergestellt und die Kooperationen mitgeteilt, sonst wird auf die üblichen Träger der Jugendarbeit zwecks der Zusammenarbeit verwiesen.

b) Gesundheitsschutz

6. Wie wird in der Anbauvereinigung sichergestellt, dass die besonderen Bestimmungen für Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren (THC-Wert max. 10 %, Abgabemenge max. 30 g/Monat) beachtet werden?

6. THC-Grenze und Abgabemenge für Heranwachsende (18–21 Jahre)

Vor Aufnahme, wird bei jedem Mitglied das Alter festgestellt, somit kann der Verein bei seiner Abgabe garantieren, dass keine Weitergabe außerhalb des gesetzlich festgelegten Rahmen stattfindet.

Die Mitglieder werden bei jeder Abgabe auf die Wichtigkeit der Einhaltung des Jugendschutzes hingewiesen und das bei Verstößen ein sofortiger Vereinsausschluss stattfindet und eine Meldepflicht des Vereins über den Verstoß besteht. Die Vereinsmitglieder zu Multiplikatoren beim Jugendschutz im Cannabismisbrauch ausbilden, in dem bei Informationsveranstaltungen die Wichtigkeit des Jugendschutz bei den Mitgliedern verinnerlicht wird.

Bei der Abgabe muss vorher der Mitgliedsausweis von der abgebenden Person gesichtet werden, die Ausweise werden mit einer farblichen Kennzeichnung versehen um zu erkennen wie viel Cannabis mit welchem Wirkstoffgehalt an das Mitglied ausgegeben werden darf. Im Mitgliedsverzeichnis und in der App Cananas (Verwaltungstool) sind die jeweiligen monatlich abgegebenen Mengen gespeichert und werden von der abgebenden Person geprüft.

Bei Mitgliedern unter 21 Jahren wird der THC-Gehalt auf max. 10 % begrenzt.

Die Abgabemenge ist auf 30 g pro Monat limitiert.

Diese Altersgruppe wird beim Erstkontakt entsprechend markiert und separat dokumentiert.

7. Wie wird dokumentiert, dass die vorgegebenen Weitergabemengen eingehalten werden?

7. Dokumentation der Weitergabemengen

Über Alle abgegebenen Materialien und Substanzen des Vereins wird sorgfältig Buch geführt, und sämtliche Vorgänge, die mit einer Abgabe von dem im Gesetz aufgeführten Materialien und Substanzen zu tun haben, nach Vorschrift dokumentiert. Jede Abgabe wird in einem geschützten digitalen System dokumentiert

Die Einhaltung der Monatsgrenze (max. 50 g bei über 21 / 30 g bei 18–21) wird automatisiert kontrolliert.

8. Sind alle Verpackungen ausreichend mit Hinweisen zu gesundheitlichen Risiken deklariert?

8. Aufklärung über Risiken und Beratungsstellen

Alle abgegebenen Produkte werden in neutralen Verpackungen mit folgenden Hinweisen versehen:

- „Abgabe nur an Vereinsmitglieder ab 18 Jahren oder ab 21 Jahren“
- THC-Gehalt
- „Gesundheitliche Risiken beim Konsum“
- Hinweis auf Beratungsstellen (BiÖG, lokale Stellen)

9. Wie werden die Informationen (z. B. das Informations-Blatt der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, BiÖG) zu Beratungs- und Behandlungsstellen für Konsumierende angeboten/verbreitet? Werden darüber hinaus weiterführende Informationen zur Prävention und zum risikoreduzierten Konsum angeboten?

9. Aufklärung über Risiken und Beratungsstellen

Im Vereinsraum liegen Informationsblätter der BiÖG aus.

Online gibt es ein internes Mitgliederportal mit weiteren Materialien zur Prävention und risikominimiertem Konsum.

Regelmäßige Infoabende zu Konsumverhalten, Wirkung und rechtlichen Rahmenbedingungen finden statt.

10. Wie wird in der Anbauvereinigung auf die Konsumvorschriften aufmerksam gemacht? Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn diese nicht eingehalten werden (z. B. bei unerlaubtem Konsum in der Anbauvereinigung, bzw. in Sichtweite)?

10. Konsumverbot vor Ort

In den Räumen und im Umfeld der Anbauvereinigung (inkl. Sichtweite) ist Konsum strikt untersagt. Verstöße führen zu einer schriftlichen Verwarnung, im Wiederholungsfall zum Ausschluss. Diese Regel ist Bestandteil der Satzung und wird mündlich sowie schriftlich kommuniziert.

11. Erfolgt die Weitergabe von Cannabis nur in Reinform (Marihuana und Haschisch)?

11. Abgabe nur in Reinform

Es werden ausschließlich Marihuana (getrocknete Blüten) und Haschisch (gepresstes Harz) abgegeben.

Keine verarbeiteten Produkte wie Edibles oder Konzentrate.

12. Wie wird dem Verbot der gleichzeitigen Weitergabe von anderen Rauschmitteln (wie etwa Alkohol) Rechnung getragen?

12. Keine gleichzeitige Abgabe anderer Rauschmittel

In den Räumlichkeiten dürfen keine anderen Rauschmittel (z. B. Alkohol) konsumiert oder angeboten werden.

Diese Regel ist im Verhaltenskodex festgehalten.

Verstöße führen zu Sanktionen bis hin zum Ausschluss.

13. Welche Beratungsmöglichkeiten bietet der/die Präventionsbeauftragte an? Wie wird diese Person geschult? Wie ist diese Person erreichbar? Gibt es ggf. für (längere) Abwesenheiten eine Vertretung?

13. Präventionsbeauftragte/r

Der Präventionsbeauftragte ist für eine stetige Aktualisierung der Bestimmungen und Angebote zuständig und nimmt an Angeboten der Weiterbildung im Bereich Präventionsbeauftragter nach CanKG teil.

Telefonische Erreichbarkeit über das Vereinstelefon und Mail, bei längerer Abwesenheit wegen Urlaub oder Krankheit wird eine entsprechende Vertretung benannt.

14. Wird in ausreichender Weise mit örtlichen Suchtberatungsstellen kooperiert? Wie sind die Kooperationen gestaltet?

14. Zusammenarbeit mit örtlichen Suchtberatungsstellen

Regelmäßige Einladungen an die Kooperationspartner an unseren

Informationsveranstaltungen teilzunehmen, die Ergebnisse werden auch per Mail-Verteiler an die Stellen gesendet.

Wir hoffen selber auch zu Informationsveranstaltungen eingeladen zu werden um dort einen persönlichen Austausch über die Entwicklung zu gewährleisten.

besonders sollen folgende Punkte im Vordergrund stehen:

- Gegenseitige Informationsweitergabe bei Bedarf
- Vermittlung von Mitgliedern mit problematischem Konsum
- Schulungsangebote für die Vereinsleitung

15. Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn es Hinweise auf einen problematischen Cannabiskonsum eines Mitglieds gibt?

15. Umgang mit problematischem Konsum

Der Präventionsbeauftragte des Vereins würde sich erst einmal um ein klientenzentriertes Einzelgespräch bemühen und in diesem alles weitere klären.

Dieses würde er aber auch versuchen, wenn es irgendeinen Verdacht auf Missbrauch anderer Substanzen gibt.

Wenn keine der angebotenen Hilfen angenommen wird, kann dem Mitglied die Inanspruchnahme von professionellen Hilfeangeboten nahegelegt werden, sollte es weiterhin bei dem begründetem Verdacht bleiben, kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.